



Schmerikon

**Reglement über die Nutzungsabgaben für die Verlegung
von Leitungen und Kabel in Gemeindestrassen**

vom 15. August 2017¹

¹ vom Gemeinderat erlassen am 15. August 2017; in Vollzug ab 01.01.2019

Reglement über die Nutzungsabgaben für die Verlegung von Leitungen und Kabel in Gemeindestrassen

vom 15. August 2017¹

Der Gemeinderat

erlässt

gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes², Art. 29 des Strassengesetzes³ und Art. 30 der Gemeindeordnung

als Reglement:

I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement gilt für das ganze Gebiet der Gemeinde Schmerikon.

Zweck

Art. 2

Dieses Reglement bezweckt die Regelung der Nutzungsabgaben für gesteigerten Gemeingebrauch und Sondernutzung an Gemeindestrassen und –wegen.

Zuständigkeit

Art. 3

¹ Der Gemeinderat ist zuständig zum Erlass von Verfügungen nach diesem Reglement.

² Er kann die Verfügungskompetenz an die Verwaltung delegieren.

³ Er legt die zuständige Stelle fest.

Nutzungsabgaben für Leitungen und Kabel

Art. 4

¹ Die jährlichen Nutzungsabgaben nach Art. 29 des Strassengesetzes für die Beanspruchung von Gemeindestrassen und -wegen durch Leitungen und Kabel werden wie folgt festgelegt:

¹ vom Gemeinderat erlassen am 15. August 2017; in Vollzug ab 01.01.2019

² sGS 151.2

³ sGS 732.1

Nr.	Kriterium	Messgrösse	Faktor gemäss Art. 29 Abs. 2
Wasserleitungen			
a)	Anzahl Abonnenten	Anzahl Wasserzähler im Versorgungsgebiet	Fr. 20 bis Fr. 50 pro Zähler
Abwasserleitungen			
b)	Anzahl angeschlossene Haushaltungen	Anzahl Wasserzähler im Versorgungsgebiet unter Abzug der Abwasserlosen	Fr. 20 bis Fr. 50 pro Zähler
Stromleitungen			
c)	Anzahl Abonnenten	Anzahl Stromabonnenten im Gemeindegebiet	Fr. 20 bis Fr. 50 pro Abonnent
Gasleitungen			
d)	Anzahl Abonnenten	Anzahl Gasabonnenten im Gemeindegebiet	Fr. 20 bis Fr. 50 pro Abonnent

² Auf die Nutzungsabgaben für übrige Leitungen und Kabel kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn einer der folgenden Gründe erfüllt ist:

- a) die Nutzungsdauer oder die Nutzungsintensität gering ist;
- b) der wirtschaftliche Nutzen für den Berechtigten unbedeutend ist;
- c) ein gemeinnütziger Zweck gefördert wird;
- d) verfassungsmässige Rechte ausgeübt werden;
- e) ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.

³ Der Gemeinderat legt den Tarif für die Abgabenhöhe fest.

⁴ Die Abgabenhöhe für das Kalenderjahr erfolgt gestützt auf die jeweilige Messgrösse per 31.12. des Vorjahres.

Inhalt der Abgeltung

Art. 5

¹ Mit der Nutzungsabgabe für Leitungen und Kabel werden abgegolten:

- a) Entschädigung für die Beanspruchung des Strassenkörpers und die damit einhergehenden Nutzungseinschränkungen;
- b) Bewilligungsgebühren für Werkeigentümer;
- c) Verwaltungsaufwand für Absprachen und Koordination;

² Die Nutzungsabgabe für Leitungen und Kabel beinhaltet nicht:

- a) die Kosten für die einwandfreie Instandstellung der Strasse nach Grabarbeiten und dergleichen;
- b) das Recht für die uneingeschränkte Nutzung des Strassenkörpers.

Meldepflichten

Art. 6

¹ Die Nutzungsberechtigten melden der zuständigen Stelle der Gemeinde innert drei Monaten nach Abschluss eines Kalenderjahres die zur Rechnungsstellung erforderliche Messgrösse.

² Erfolgt durch die Nutzungsberechtigten keine Meldung, legt die Gemeinde die Nutzungsabgaben nach Ermessen fest.

³ Die Nutzungsberechtigten melden Ende Jahr jeweils ihre geplanten Bauvorhaben für die nächsten fünf Jahre, damit die Gemeinde die Beanspruchung der Strassenkörper durch Koordination minimieren kann.

Übrige Nutzungsabgaben

Art. 7

¹ Die übrigen Nutzungsabgaben für gesteigerten Gemeingebrauch betragen Fr. 100.00 bis Fr. 10'000 pro Fall.

² Die Nutzungsabgaben für Sondernutzung werden vereinbart.

³ Die Bemessung richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 29 des Strassengesetzes.

Referendum und Inkrafttreten

Art. 8

¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum⁴.

² Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten⁵.

Der Gemeindepräsident

Der Ratsschreiber

Félix Brunswiler

Claudio De Cambio

⁴ dem fakultativen Referendum unterstellt vom 03.09.2018 bis 12.10.2018

⁵ 01.01.2019